

VERORDNUNG (EG) Nr. 1467/2001 DER KOMMISSION**vom 17. Juli 2001****zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr im Sektor Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 409/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Anzahl der Anträge auf im Voraus festgesetzte Erstattungen für Weichweizen ist von spekulativem Charakter. Es sollten

deshalb alle Anträge abgelehnt werden, die am 13., 16. und 17. Juli 2001 eingereicht wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 werden die am 13., 16. und 17. Juli 2001 beantragten Lizenzen mit im Voraus festgesetzten Erstattungen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1001 90 99 abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 27.